

Informationen zu Lernmittel (Eigenanteilsregelung) 2023-2024 Stadt Köln übernimmt einen Teil der Kosten für Schulbücher und andere Lernmittel

Die Stadt Köln übernimmt für die Schüler*innen städtischer Schulen einen Teil der Kosten für notwendige Lernmittel (= Schulträgeranteil) und stellt diese Lernmittel den Schülerinnen und Schülern leihweise zum befristeten Gebrauch kostenlos zur Verfügung (Lernmittel (z.B. Schulbücher, digitale Endgeräte etc.). Die Schüler*innen sind verpflichtet, diese leihweise zur Verfügung gestellten in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Die Höhe des Eigenanteils, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind, wird vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder festgesetzt ([BASS 2021/2022 - 16-01 Nr. 1 Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz \(VO zu § 96 Abs. 5 SchulG\) \(schul-welt.de\)](#)).

Welche **Lernmittel** von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern/innen in den einzelnen Klassen und Jahrgangsstufen **am Schiller-Gymnasium auf eigene Kosten** zu beschaffen sind, entscheidet die Schulkonferenz der jeweiligen Schule. Die Informationen dazu erhalten die Schüler*innen und Eltern zum Schuljahrsende gemeinsam mit dem Schulzeugnis.

Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils

Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII sind gemäß Schulgesetz von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Der Rat der Stadt Köln hat beschlossen, zusätzlich die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach

- dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - wirtschaftliche Jugendhilfe

von der Zahlung des Eigenanteils zu befreien.

Vorgehen zur Befreiung der Zahlung des Eigenanteils:

Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen des Schiller-Gymnasiums, die sich den Schulen nicht als Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den vor genannten Gesetzen offenbaren wollen, haben die Möglichkeit, die **zusätzlichen Schulbücher** (z.B. Workbooks, Diercke Weltatlas, Arbeitshefte etc.) **selbst zu beschaffen** und die vorgelegten **Beträge von der Stadt Köln zurückzufordern**.

Hierzu ist ein **formloser Antrag** bei der persönlichen Sachbearbeitung im **Sozialamt** oder **Jobcenter** zu stellen. Entsprechende Antragsformulare sind vor Ort erhältlich.

Gerne ist Ihnen das **Ganztagsbüro** bei der **Antragsstellung** auf Übernahme des Eigenanteils durch die Stadt Köln **behilflich**. Melden Sie sich dann gerne zu Beginn des Schuljahrs 2022-2023 im Ganztagsbüro (D 007) persönlich, per Telefon oder E-Mail. Zur Antragsstellung werden die Quittungen der gekauften Schulbücher (Klasse/Jahrgangsstufe) sowie der Nachweis über den Bezug der jeweiligen Sozialleistung benötigt.

Gebrauchs- oder Übungsmaterialien sind keine Lernmittel

Nicht unter den Lernmittelbegriff fallen Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Sie müssen als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern bereitgestellt werden (Schreib- und Zeichenpapier, Stifte, technische Hilfsmittel etc.). Empfänger von laufender Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten hierfür halbjährlich finanzielle Mittel für den „Schulbedarf“.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Karnbrock-Elle